

## § 2 PHG

PHG - Produkthaftungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

Der Schaden durch die Beschädigung einer Sache ist nur zu ersetzen,

1. 1.wenn ihn nicht ein Unternehmer erlitten hat, der die Sache überwiegend in seinem Unternehmen verwendet hat, und
- 2.überdies nur mit dem 500 Euro übersteigenden Teil.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)